

Aktualisierte Fassung des Hygieneplans der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (HöV/ZVS) zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie - Stand 19.03.2021

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Lehrsäle, Bibliothek, Sekretariat, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
6. Wegeführung
7. Dokumentation, Nachverfolgung und Meldepflicht
8. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Der Hygieneplan der HöV/ZVS dient als Leitfaden zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Anwärter*innen, Fortbildungsteilnehmer*innen und alle Beschäftigten der HöV/ZVS sowie alle weiteren regelmäßig an der Hochschule arbeitenden Personen auf der Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung). Vorgenannte Personen sind dazu darüber hinaus angehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts sorgfältig zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind die Anwärter*innen, die Fortbildungsteilnehmer*innen und das Personal auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

HYGIENEMAßNAHMEN

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen,
(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888)
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen während Präsenzveranstaltungen haben die betreffenden Personen die Veranstaltung unverzüglich zu verlassen.

REGELUNG FÜR ALLERGIKER*INNEN ODER VERGLEICHBAR CHRONISCH KRANKE IN DER CORONA-ZEIT

Sofern Sie an einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, sonstige Allergien und Erkrankungen der Atemwege) leiden, deren Symptome mit denen von Covid-19 identisch oder vergleichbar sind, sind folgende Maßnahmen zu treffen, um an Präsenzlehrveranstaltungen (PLE) und Präsenz-Prüfungen an der HöV/ZVS teilzunehmen zu können:

- Legen Sie der Verwaltung der HöV/ZVS eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass bei Ihnen die darin genannten Symptome aufgrund einer chronischen Erkrankung auftreten können und insoweit auf diese Erkrankung zurückzuführen sind. Mit Abgabe der Bescheinigung erklären Sie sich damit einverstanden, dass sowohl die Lehrenden und die Prüfungsaufsichten als auch die Studierenden/Lehrgangsteilnehmer*innen der jeweiligen Gruppe hierüber informiert werden.
- Sofern keine darüber hinausgehenden Symptome auftreten, besteht aus Sicht der HöV/ZVS grundsätzlich keine Notwendigkeit von Corona-Testmaßnahmen.
- Sollten sich die Symptome über das bekannte Maß hinaus verschlimmern oder weitere, bisher nicht für die chronische Erkrankung typische Symptome (insbesondere Fieber) hinzukommen, ist von einer Teilnahme an einer PLE oder Präsenz-Prüfung zunächst abzusehen und ein Corona-Test (PCR- oder Schnelltest) vorzunehmen. Erst bei negativem Testergebnis darf eine weitere Teilnahme an einer PLE oder Präsenz-Prüfung erfolgen.
- Generell gilt: Bitte gehen Sie verantwortungs- und rücksichtsvoll vor. Machen Sie im Zweifelsfall einen Corona-Test (PCR- oder Schnelltest). Es wird empfohlen, alle ärztlich verordneten (medikamentösen) Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen und Symptome durch die o. a. chronische Erkrankung zu minimieren.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Dies gilt auch für den Außenbereich auf dem gesamten Campusgelände. Ansammlungen sind zu unterlassen. Für Raucher werden besondere Bereiche ausgewiesen. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht (insbesondere die Schleimhäute) berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toilettengang oder nach dem Betreten des Lehrsaals durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden oder
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel

in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):**
Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen weisen Bund und Länder darauf hin, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb wird für Alle die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in den Gebäuden der HöV/ZVS **verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert.**

Kurzfristige Ergänzungen seitens des Prüfungsamtes erfolgen über die HöV/ZVS-APP SMAYL und/oder ILIAS.

Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.

Das Hochschulsekretariat hält für Ausnahmefälle OP-Masken in begrenzter Anzahl vor.

In Büros mit mehreren Mitarbeiter*innen sind entsprechende Maßnahmen zu treffen (Aufstellung Trennwände/wechselnde Anwesenheiten durch „Mobiles Arbeiten“).

Für alle Präsenzveranstaltungen und bei Prüfungen an HöV und ZVS gilt eine permanente Maskenpflicht, auch am Sitzplatz und auch bei Einhaltung des Mindestabstands.

Bei Veranstaltungen, Sitzungen und Besprechungen in Präsenz gilt ebenfalls die erweiterte Maskenpflicht.

Bei Prüfungen gelten die Anweisungen des Prüfungsamtes.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zwingend weiterhin einzuhalten.

Ausnahmen:

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist in Pausen unter Einhalten des Mindestabstands von mindestens 1,5 m,
- wenn aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,

- wenn das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Hinweis zum Umgang mit Masken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte(BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über den Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 - 30 Sekunden mit Seife).

Die Hochschulleitung behält sich je nach Pandemiegeschehen im Bedarfsfall die Anordnung von **Schnelltests** vor Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen vor.

2. RAUMHYGIENE: LEHRSÄLE, SEKRETARIAT, BIBLIOTHEK, AUFENTHALTSRÄUME; VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Lehrbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Lehrsälen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Lehrsaal zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die Festlegung der maximal pro Lehrsaal zugelassenen Personen erfolgt unter Zugrundelegung der Raumgröße.

Besonders wichtig ist **das regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten ist eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Die Lehrsäle mit Waschbecken sind mit Einmalhandtüchern und entsprechenden Auffangbehältern auszustatten.

Zutrittsregelungen für Sekretariat, Büros und Bibliothek:

Die Hände sind im jeweiligen Eingangsbereich/Flur zu desinfizieren und es ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen zu halten. Das Tragen einer Schutzmaske ist zwingend erforderlich. Mitarbeiter können am Arbeitsplatz ihre MNB abnehmen.

Das Sekretariat soll immer nur von einer Person betreten werden.

Die Bibliothek ist mit einem eingeschränkten Service geöffnet. Sie darf nur von Hochschulangehörigen und Lehrbeauftragten unter Einhaltung strenger Maßnahmen und nach einer Voranmeldung (per Buchungstool in ILIAS) betreten werden. Es gilt ebenfalls eine reglementierte Besucherzahl: Während an der Infotheke immer nur eine Person beraten und versorgt werden kann, sind für den gesamten Lesesaalbereich max. fünf Nutzer*innen zulässig. Die Bibliothek ist durch die Ausgangstür im hinteren (letzten) Lesesaal zu verlassen. Die Wegeführung mit „Einbahnstraßenregelung“ ist durch Schilder gekennzeichnet. Um die Kontaktnachverfolgbarkeit zu gewährleisten, sind wir verpflichtet, die Kontaktdaten aller Besucher*innen aufzunehmen. Diese werden dann nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wieder gelöscht.

- Die Einzel- und Gruppenarbeitsplätze in den Lesesälen dürfen nicht genutzt werden. Eine kurzzeitige Recherche im Bibliothekskatalog oder am Regal ist gestattet.
- Das Internetcafé kann für Datenbankrecherchen auch nur nach vorheriger Platzreservierung betreten werden - die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist ebenso auf max. fünf festgelegt.
- Die Nutzung der Geräte zum Kopieren, Scannen und Drucken bleibt weiterhin unter Einhaltung der Abstandsregelungen möglich.
- Die Medien aus dem Bibliotheksbestand können nach einer Recherche im Bibliothekskatalog per E-Mail vorbestellt werden - durch eine vorherige Bereitstellung und Verbuchung ist eine kontaktlose Abholung gewährleistet.
- Bei Entnahme von Büchern aus den Regalen, verbuchen Nutzer*innen diese unter der Aufsicht des Bibliothekspersonals selbständig.
- Die Rückgabe der Medien kann über einen Bücherkorb im Erdgeschoss (Eingang Hausmeisterbüro), im Flur vor der Bibliothek oder auf dem Postweg erfolgen.

Kurzfristige Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutrittsregelungen und Buchausleihe erfolgen über die HöV/ZVS-APP SMAYL und/oder ILIAS.

Mindestabstand und Gruppengrößen:

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der HöV/ZVS aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m. Ansammlungen in den Gebäuden und auf dem Außengelände sind zu unterlassen.

In den Lehrsälen sind feste Sitzordnungen einzuhalten.

Wegeführung und Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder in den Gebäuden und auf dem Gelände können helfen, eine geordnete Führung aller Personen in die Lehrsäle, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Corona Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der HöV/ZVS steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklingen und Griffe (z. B. Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

werden von der Reinigungsfirma gemäß den Hygieneregeln des RKI gereinigt.

- Telefone, Kopierer, Scanner

alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen werden von den Mitarbeiter*innen des jeweiligen Büros oder Bereichs gereinigt.

Darüber hinaus stehen in den Lehrsälen Desinfektionsmittel zur Verfügung, die von den Teilnehmer*innen beim Betreten/Verlassen der Räumlichkeiten zur Desinfektion von Tischen und Stühlen benutzt werden können.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Handtuchrollen bereitgestellt (Hygieneinformationen, siehe Anlage) und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine begrenzte Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich von den Reinigungskräften zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dafür werden den Anwärter*innen entsprechend ausgewiesene Bereiche auf dem Außengelände zusätzlich zu dem eigenen Lehrsaal zur Verfügung gestellt. Auch hier ist auf einen Mindestabstand und tragen der MNB zu achten.

Die Bewirtschaftung der Cafeteria ist bis auf weiteres nur für die Ausgabe und Mitnahme von Essen und Getränken möglich. Ein Aufenthalt in den Räumlichkeiten ist nur für die Essenaufnahme der Fortbildungsteilnehmer und im Übrigen nicht gestattet. Nur am Platz zur Einnahme der Mahlzeiten darf die MNB abgenommen werden.

Versetzte Pausenzeiten für Fortbildungsteilnehmer*innen können vermeiden, dass zu viele Teilnehmer*innen zugleich die Sanitärräume aufsuchen.

5. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVORLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=CA4ADCDDC8A88CABEC9214D677E2E798.internet082#doc13776792bodyText15).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- Chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- Chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- Ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und sollten daher im Studienjahr 2020/2021 nicht mehr als Dozent*innen in den Präsenzlehrveranstaltungen eingesetzt werden. Personen über 60 Jahre können auf freiwilliger Basis auch in Präsenzlehrveranstaltungen eingesetzt werden.

Mitarbeiter*innen der Hochschulverwaltung, die einer Risikogruppe angehören, nehmen Kontakt mit der Verwaltungsleitung auf und lassen sich im Rahmen des Arbeitsschutzes und evtl. weiterer Vorkehrungen zum Schutz einer Infektion entsprechend beraten. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung, dass man einer Risikogruppe angehört, ist vorzulegen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte in den Präsenzlehrveranstaltungen eingesetzt werden können. Gleiches gilt für Schwangere (zum Mutterschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, März 2020).

Wird eine Befreiung von Präsenzveranstaltungen für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Hochschulleitung vorzulegen.

Die Hochschulleitung behält sich eine Einzelfallregelung für diese Fälle vor.

6. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmer*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Lehrsälen und in die ausgewiesenen Aufenthaltszonen gelangen. Die HöV/ZVS ist aufgefordert im Rahmen der Lehr- und Raumplanung ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.

Entsprechend der Parkraumnutzung

- Anwärter*innen = Parkflächen St.-Veit-Straße, Innenhof, Lehrsaalgebäude
- Fortbildungsteilnehmer*innen, Mitarbeiter*innen = Parkflächen Bannerberg

Für räumliche Trennungen bei Ein- und Ausgängen und Treppen ist dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden oder durch entsprechende Aufsteller erfolgt.

7. DOKUMENTATION, NACHVERFOLGUNG UND MELDEPFLICHT

Zentral in der Bekämpfung der Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Sorgfältige Führung und Dokumentation der Studiengruppenbücher bzw. der Anwesenheitslisten bei sonstigen (Lehr-) Veranstaltungen
- Lt. § 1 Abs. 8 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sind wir verpflichtet, die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen. Aus diesem Grund sind z.B. bei jedem Besuch in den Räumlichkeiten der Bibliothek die Kontaktdaten einzutragen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht.
- Dies gilt auch für die tägliche Dokumentation der Anwesenheit (weiterer) Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat. Auch Anwesenheiten von Handwerker*innen oder Besprechungsteilnehmer*innen sind entsprechend zu dokumentieren. Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in der HöV/ZVS dem Gesundheitsamt zu melden.
- Außerdem sind die HöV/ZVS Rheinland-Pfalz sowie der Dienstherr zu unterrichten.

Corona-Warn-App:

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen Studierenden, Lehrgangsteilnehmer*innen, Fortbildungsteilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen ausdrücklich empfohlen werden.

8. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan ist dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.